

# FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Flumenthal, Hubersdorf und Kammersrohr beschliessen gestützt auf den § 146 Abs. 1 lit.d des Sozialgesetzes vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 lit. A des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1):

## 1. Allgemeines

**Geltungsbereich** Die Gemeinde Flumenthal, Hubersdorf und Kammersrohr bilden zusammen einen Friedhofkreis.

Die Verstorbenen dieser Kreisgemeinden werden auf dem Friedhof Flumenthal (Grundbuch Flumenthal GB Nr. 387) bestattet.

Der Friedhof gehört zu 62% der Gemeinde Flumenthal, zu 28% der Gemeinde Hubersdorf und zu 10% der Gemeinde Kammersrohr.

## 2. Organisation

**Aufsicht** Der Friedhof Flumenthal wird von der Friedhoforganisation bzw.-kommission (zukünftig genannt FRIKO) verwaltet. Der FRIKO gehören ein Vertreter\* der Gemeinde Flumenthal, ein Vertreter der Gemeinde Hubersdorf und ein Vertreter der Gemeinde Kammersrohr an.

**Vertretung** Die FRIKO wird jeweils im Jahre der Gemeinderatswahlen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die FRIKO konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Funktionäre wie Friedhofgärtner, Totengräber u.a.m. Diese unterstehen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Flumenthal.

Die Finanzverwaltung wird von der Einwohnergemeinde Flumenthal als Leitgemeinde geführt.

Der Unterhalt des Friedhofs, mit Ausnahme der Grabhügel und der Grabmäler, ist Aufgabe der FRIKO. Sie lässt Unkraut und unzulässige Sträucher entfernen und ist besorgt, dass die Wege zu den Gräbern sauber sind. Der Unterhalt der Aufbahrungshalle ist ebenfalls Aufgabe der FRIKO.

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

### **3. Kosten des Friedhofunterhalts und der Leichenhalle**

Leistungen der

Gemeinden

Die Kosten für den Friedhofunterhalt und der Aufbahnhalle werden nach den Einwohnerzahlen auf die Kreismunicipalitäten proportional verteilt. Dabei gelten für das folgende Jahr die Einwohnerzahlen des laufenden Jahres, die im Amtsblatt angekündigt sind.

Die Sitzungsgelder werden von den einzelnen Kommissionsmitgliedern bei ihrer jeweiligen Gemeinde direkt angefordert.

Budget und Jahresrechnung sind durch die FRIKO zusammen mit dem zuständigen Finanzverwalter zu erstellen und den Kreismunicipalitäten zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Einwohnergemeinde Flumenthal innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Die Revision der Rechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Flumenthal.

### **4. Bestattung**

Auf dem Friedhof Flumenthal sind Erdbestattungen und Urnengräber zulässig. Die Art der Bestattung bestimmen die Angehörigen. Die Urnen können einem verwandten Erdbestattungsgrab beigesetzt werden, falls dies von den Angehörigen gewünscht wird.

#### **Allgemeines**

Einsargung

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offengelassen werden.

Wartefrist

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach Hinschied erfolgen.

Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne ammannamtliche Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Ausnahmen	Erdbestattungen in nicht öffentlichen Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeinderäte.	
Grabanlagen	Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Grab zu verwenden. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.  Die Einwohnergemeinden können Familiengräber gestatten und dafür eine angemessene Gebühr erheben.  Erd- und Urnengräber können räumlich getrennt voneinander angeordnet werden.	
Grabestiefen	Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:	
	Für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	1,5 m
	Für Kinder unter 12 Jahren	1,2 m
	Für Urnen	0,6 m
Bestattungszeit	Erdbestattungen, Kremationen und Urnenbeisetzungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht vorgenommen werden.  Diese Einschränkungen können von den Einwohnergemeinden, denen eine zweckmässig eingerichtete Leichenhalle zur Verfügung steht, auf die Samstage ausgedehnt werden.  Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.	
Totgeburten	Für die Beisetzung von Totgeburten kann die Gemeinde einen besonderen Platz auf dem Friedhofgebiet anweisen.	
Bestattungsarten	Soweit die Angehörigen eines Verstorbenen nicht die Kremation wünschen, ist eine Erdbestattung vorzunehmen.  Der Wunsch des Verstorbenen nach Erdbestattung oder Kremation ist zu berücksichtigen.	
<b>Erdbestattungen</b>		
Särge	Für Erdbestattungen sind Säрге aus weichem Holz zu verwenden.	
Gebeine	Bei der Öffnung eines Grabes sind aufgefundene Gebeine wieder beizusetzen.	

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

## Kremationen

- Ausnahmefälle** Bei unklarer Todesursache kann der zuständige Richter die Kremation untersagen.
- Urnenbestattung** Die Asche ist in der Regel in einem Urnengrab beizusetzen. Auf Verlangen wird sie den Angehörigen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.

## Grabesruhe

- Mindestgrabesruhe** Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre.

## Exhumierung

Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde der Kreisgemeinden erfolgen. Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabesruhe bedarf überdies der Bewilligung der Gemeinderäte Kammersrohr, Hubersdorf und Flumenthal.

## 5. Vorschriften für Grabmäler und Grabeinfassungen

- Erd- und Urnenbestattung** Für das Aufstellen der Grabmäler ist die Bewilligung der FRIKO einzuholen, mit gleichzeitiger Einreichung einer Planskizze.
- Grabmäler** Die Grabmäler dürfen bei Erdbestattungen erst ein Jahr nach der Bestattung versetzt werden.
- Die Grabmäler dürfen ab Oberkante Grabeinfassung max. 1.0 Meter hoch und 0.5 Meter breit sein. Bei gerundeter oder spitzer Oberkante darf die Höhe max. 1.1 Meter betragen. Die Dicke muss mindestens 14 cm, maximal 20 cm betragen.
- Die Grabmäler sind so nahe an die Grabeinfassungen zu versetzen, dass hinter diesen keine Sträucher gepflanzt werden können.
- Wird von der Angehörigen kein Grabmal beschafft, so wird nur die Grabeinfassung versetzt.
- Hochwachsende Sträucher dürfen auf den Gräbern nicht gepflanzt werden.
- Namensplatten** Die Abmessung für eine Namensplatte beträgt:  
0.40 Meter x 0.25 Meter

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

## Grabmasse

Die Abmessungen der Grabeinfassungen betragen:

Erdbestattung:	Länge (Innenmass)	1.30 Meter
	Breite (Innenmass)	0.50 Meter
	Dicke	0.05 Meter
	Höhe	0.18 Meter
Urnengräber:	Länge (Innenmass)	0.60 Meter
	Breite (Innenmass)	0,50 Meter
	Dicke	0.05 Meter
	Höhe	0.18 Meter

Die Breite der Grabmäler darf max. 0,5 Meter, die Höhe max. 0.75 Meter betragen.

## Kindergräber

Höhe der Grabmäler max. 0.7 Meter, Breite max. 0.4 Meter.  
Grababmessungen: Länge 1.0 Meter, Breite 0.4 Meter.

Bei Kindergräber werden keine Grabeinfassungen versetzt.

## Grabeinfassungen

Sie werden durch die FRIKO beschafft und versetzt. Bei Kindergräber steht es den Angehörigen frei, ob sie eine Grabeinfassung beschaffen wollen.

Aus dem Lot geratene Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder in die senkrechte Lage zu versetzen.

Korrekturen an schadhaften Grabmäler und Grabeinfassungen gehen zu Lasten der Angehörigen. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Urnen und Gemeinschafts-  
anlage

Bei der Bestattung in der Urnen-Gemeinschaftsanlage erhält jedes Grab eine bodeneben verlegte Namensplatte aus Naturstein. Die Namensplatte wird bei der Bestattung versetzt. Die Grösse, die Art und die Beschriftung der Namensplatte sind vorgegeben.

Bei der Urnen-Gemeinschaftsanlage dürfen keine Blumen, Kerzen, usw. auf die Namensplatten gelegt werden. Der Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Ort zu platzieren.

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

## **6. Bestattung von Auswärtigen**

Ausserhalb der Kreisgemeinde wohnhaften Personen kann die Bestattung auf dem Friedhof Flumenthal gestattet werden. Der Entscheid unterliegt der FRIKO.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten

- Mindestens ein Angehöriger muss in einer der Kreisgemeinden wohnen
- Bezahlung einer speziellen Gebühr
- Übernahme der Kosten für Totengräber, Grabmiete usw. laut Gebührenreglement

Von diesen Bestimmungen soll nur in Ausnahmefälle Gebrauch gemacht werden.

## **7. Aufhebung von Gräbern**

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist werden die Gräber in der Regel aufgehoben.

Die Aufhebung wird im Leberberger-Anzeiger publiziert.

Grabmal, Grabeinfassung und Weihwasserstein werden entfernt. Den Angehörigen wird eine Frist von sechs Wochen eingeräumt, um darüber zu verfügen. Wird davon kein Gebrauch gemacht, so wird die Entsorgung durch die FRIKO veranlasst.

## **8. Aufbahrung in der Leichenhalle**

Für die Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Gebühr (gemäss Gebührenreglement) zu entrichten. Die FRIKO kann diese Gebühr der Teuerung anpassen.

## **9. Kosten/Gebühren**

Werden im Anhang geregelt.

## **10. Allgemeines**

Um den Friedhof in ordentlichem Zustand zu halten, sind folgenden Vorschriften einzuhalten:

- Nach Betreten und Verlassen des Friedhofs ist das Tor der Einfriedung zu schliessen
- Unkraut, Überreste von Blumen und Kränzen sowie andere Abfälle von Gräbern sind in den entsprechend angeschriebenen Mulden nach Art des Abfalls zu deponieren
- Das Übersteigen oder Durchbrechen der Einfriedung des Friedhofs ist verboten
- Die Beschädigung von Anlagen, Gräbern, Pflanzen und die Beschmutzung von Grabmälern ist untersagt
- Das Wegwerfen von Abfällen, das Werfen von Steinen, Eisschollen und Schneebällen ist nicht erlaubt
- Das Mitführen von Hunden, Fahrrädern und Mofas ist auf dem Friedhof nicht gestattet

Zu widerhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden und durch den Friedensrichter mit Bussen bis Fr. 100.- bestraft werden, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Eidgenössischen oder kantonalen Strafrechts Anwendung finden. Die Busseneinnahmen sind für den Friedhofunterhalt zu verwenden.

Die allgemeine Aufsicht über den Friedhof übt der Präsident der FRIKO aus. Er sorgt dafür, dass die Vorschriften nach diesem Reglement eingehalten werden

## **11. Beschwerderecht**

Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Friedhofkommission und des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1). Letzte gemeinsame kommunale Beschwerdeinstanz aller Vertragsgemeinden ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal.

Das Reglement wurde durch das zuständige Departement genehmigt am .....

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Das bisher gültige Reglement vom 13.07.2017 wird aufgehoben.

Flumenthal, 02.02.2023 Für die Gemeinde Flumenthal

Gemeindepräsident Gemeindegeschreiberin

Hubersdorf, 13.2.2023 Für die Gemeinde Hubersdorf

Gemeindepräsident Gemeindegeschreiberin

Kammersrohr, 23.2.2023 Für die Gemeinde Kammersrohr

Gemeindepräsident Gemeindegeschreiberin

\* In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.





Friedhoforganisation Flumenthal-Hubersdorf-Kammersrohr

Anhang zu Punkt 9 des Friedhofreglements

## Gebühren/ Kosten (gültig seit März 2018)

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | Erdbestattungen/ Grabarbeiten   | Kosten nach Aufwand |
|    | Fassung   | CHF 750.-           |
| 2. | Beisetzung in der Urnen-Gemeinschaftsanlage   | Grabarbeiten inkl.  |
|    | Unterhalt   |                     |
|    | (ohne Namens- bzw. Grabplatte)  | CHF 400.-           |
| 3. | Urnenbeisetzung im Urnengrab/ Grabarbeiten  | CHF 300.-           |
|    | Fassung (Einzelgrab)  | CHF 650.-           |
| 4. | Beisetzung Gemeinschaftsgrab  | CHF 200.-           |
| 5. | Kindergräber bis 12 Jahre   | volle Kosten        |
|    |   | zu Lasten           |
|    |   | Kreisgemeinde       |
| 6. | Aufbahrung in der Leichenhalle:   |                     |
|    | Einheimische  | CHF 70.-            |
|    | Auswärtige  | CHF 100.-           |
|    | Nur Urne (ohne Kühlung)   | CHF 35.-            |
| 7. | Die unter Punkt 1.- 4. und Punkt 6. aufgeführten Kosten gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft der Verstorbenen aller Kreisgemeinden. |                     |
|    | Auswärtige bezahlen zusätzlich zu den oben aufgeführten Kosten eine einmalige Grabgebühr von CHF 200.-                                |                     |

Flumenthal, Februar 2019





**Einwohnergemeinde Flumenthal**  
**Jurastrasse 6**  
**4534 Flumenthal**

**espace SOLOTHURN**  
savoir vivre

#### **4. Teilrevision Friedhofreglement**

Die Eintretensfrage wird gestellt und einstimmig stattgegeben.

Christoph Heiniger: Die Friedhofkommission ist jene, mit den meisten Mitgliedern. Es waren 7 Mitglieder. Mit der vorliegenden Teilrevision vom Friedhofreglement wird die Mitgliederzahl auf neu nur noch 3 Mitglieder (je 1 Person aus den Mitgliedsgemeinden) reduziert.

Nathalie Stampfli: Im seit dem 2017 gültigen Friedhofreglement, wird nur ein Satz unter Punkt 2. Organisation angepasst.

Der Friedhof befindet sich in gutem Zustand. Dies nicht zuletzt durch die Personen, die sich intensiv darum kümmern.

In Absprache mit den zwei anderen Gemeinden des Friedhofkreises Hubersdorf und Kammersrohr wurde auf die neue Legislatur entschieden, die Anzahl der Mitglieder der Friedhoforganisation zu reduzieren.

Die Anzahl Mitglieder ist im Reglement festgelegt deswegen braucht es eine Änderung des Reglements.

Unser Reglement wurde im Jahr 2017 vollständig überarbeitet, daher genügt eine Teilrevision.

Der Gemeinderat beantragt folgende Anpassungen:

§2. Organisation, Abschnitt 1 „Aufsicht“

Der Paragraf soll wie folgt geändert werden:

**„Der Friedhof Flumenthal wird von der Friedhoforganisation bzw.-kommission (zukünftig genannt FRIKO) verwaltet. Der FRIKO gehören 1 Vertreter\* der Gemeinde Flumenthal, 1 Vertreter der Gemeinde Hubersdorf und 1 Vertreter der Gemeinde Kammersrohr an.“**

Anpassung:

- Anzahl der Mitglieder der Friedhofkommission von aktuell 7 auf neu 3 Mitglieder (je ein Mitglied auf Flumenthal, Hubersdorf und Kammersrohr) senken

- Die Neuregelung soll auf den 01.01.2023 in Kraft treten.

Das Reglement wurde seitens Hubersdorf und Kammersrohr bereits genehmigt. Die Protokollauszüge aus den Gemeindeversammlungen werden uns noch




nachgereicht.

**Einwohnergemeinde Flumenthal**



Christoph Heiniger  
Gemeindepräsident



Jacqueline Fuchs  
Gemeindeverwalterin

Flumenthal, 02.02.2023

Verteiler:

- . Amt für Gemeinden Kanton Solothurn
- . Friedhoforganisation





## Gemeinde Hubersdorf

### Gemeindekanzlei

4535 Hubersdorf, Schulhausstrasse 22

Telefon 032 637 37 83

gemeindekanzlei@hubersdorf.ch

www.hubersdorf.ch

## Auszug aus dem Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022

---

### Traktandum 13 Teilrevision Friedhofreglement

#### 13. Teilrevision Friedhofreglement

Die Anzahl der Mitglieder der Friedhofkommission Flumenthal-Hubersdorf soll aus organisatorischen Gründen mittels Teilrevision von aktuell 7 auf neu 3 Mitglieder reduziert werden.

#### Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

#### Detailberatung

Gregor Schneider erklärt, dass das bestehende Friedhofreglement vom 13.4.2017 wie folgt lautet:

#### 2. Organisation

**Aufsicht** Der Friedhof Flumenthal wird von der Friedhofsorganisation bzw. -kommission (zukünftig genannt FRIKO) verwaltet. Der FRIKO gehören drei Vertreter der Gemeinde Flumenthal, drei Vertreter der Gemeinde Hubersdorf und ein Vertreter der Gemeinde Kammersrohr an.

Neu gehören der FRIKO nur noch je 1 Gemeindevertreter an.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Budget-Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Friedhofreglements mit Inkraftsetzung am 1.1.2023 zu genehmigen.

#### Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig mit 22 Ja-Stimmen genehmigt.

Die Richtigkeit dieses Auszuges bestätigt:

Gemeindekanzlei Hubersdorf

Karin Bernasconi  
Gemeindeschreiberin



Hubersdorf, 14. Dezember 2022







# GEMEINDE KAMMERSROHR

## Protokollauszug

der Budget-Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 7. Dezember 2022

---

### 4. Friedhofreglement

Unsere Gemeinde ist zu 10% am Friedhof Flumenthal beteiligt. Das bisherige Reglement besagt, dass Kammersrohr eine:n Delegierte:n stellen muss und Flumenthal und Hubersdorf je drei Delegierte. Das Reglement soll nun geändert werden, so dass auch Flumenthal und Hubersdorf nur noch eine:n Delegierte:n stellen müssen.

*Die Änderung des Reglements wird einstimmig angenommen.*

Der Gemeindepräsident:

Ueli Emch

Die Gemeindeschreiberin:

Alissa Vescaz



**EINGEGANGEN**

**- 4. April 2023**

**A-Post**

Einwohnergemeinde Flumenthal  
Jurastrasse 6  
4534 Flumenthal

## **Verfügung vom 3. April 2023**

### **Genehmigung der Änderungen im Titel 2 und 12 im Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal, der Gemeinde Hubersdorf und der Gemeinde Kammersrohr**

#### **1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 reichte die Einwohnergemeinde Flumenthal das geänderte Friedhofreglement, welches von den Gemeindeversammlungen am 7. Dezember 2022, 8. Dezember 2022 und 15. Dezember 2022 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

**2.1.** Nach § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) erlassen die Einwohnergemeinden ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

**2.2.** Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind.

**2.3.** Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Gestützt auf diese Bestimmung wird der nachfolgende Paragraph des Friedhofreglements korrigiert bzw. ergänzt:

**2.3.1.** 12. Inkrafttreten, **einfügen:**

#### **12. Inkrafttreten**

**Das Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 10. Dezember 2016 in Kraft.**

**Die Teilrevision der Titel 2 und 12 tritt, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft.**

*Begründung: Bei einer Total- und einer Teilrevision ist immer das Inkraftsetzungsdatum zu regeln. In keinem der drei Protokolle ist festgehalten, auf welchen Zeitpunkt die Totalrevision in Kraft treten soll. Daher ist von einem sofortigen Inkrafttreten im Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung am 10. Dezember 2016 auszugehen. Dies ist im Abs. 1 entsprechend festzuhalten.*

*Gemäss Protokoll vom 8. Dezember 2022 und 15. Dezember 2022 wird das Inkrafttreten der Teilrevision auf den 1. Januar 2023 festgelegt. Dies ist im Abs. 2 entsprechend festzuhalten.*

**2.4.** Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

### **3. Unterschriftenregelung**

Nach § 7 Abs. 1 litera g Ziffer 4. der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden oder vom Leiter oder der Leiterin Gemeindeorganisation im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über das Bestattungswesen unterschrieben.

### **4. Verfügung**

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d SG, §§ 209 und 210 GG sowie § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

**4.1.** Die Änderungen in den Titel 2 und 12 des Friedhofreglements werden mit folgenden Korrekturen genehmigt.

**4.1.1.** 12. Inkrafttreten, **einfügen:**

#### **12. Inkrafttreten**

**Das Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 10. Dezember 2016 in Kraft.**

**Die Teilrevision der Titel 2 und 12 tritt, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft.**

**4.2.** Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen der Gemeindeversammlung nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

**4.3.** Dem Amt für Gemeinden ist per E-Mail (agem@vd.so.ch) ein bereinigtes Exemplar des Friedhofreglements als PDF-Datei zukommen zu lassen.

**4.4.** Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 450.--. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE Ddl).

**Gebühr: Total Fr. 450.--**  
Zahlbar innert 30 Tagen  
(Kredit 4210000/81097)

**Einwohnergemeinde Flumenthal**

**Volkswirtschaftsdepartement**



Reto Bähler  
Rechtsanwalt  
Leiter Gemeindeorganisation

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 6018)
- Amt für Gemeinden (2, Ablage, SCN)
- Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal
- Gemeinde Hubersdorf, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf
- Gemeinde Kammersrohr, 4535 Kammersrohr
- Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**  
**Rechnungsstellung Fr. 450.--, Einwohnergemeinde Flumenthal,**  
**Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal (Kto. 4210000/81097 / 2030)**

